

Kleine Anfrage

Preissteigerungen im Gewerbe bei öffentlichen Aufträgen

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 04. Mai 2022

Bereits mit der Coronapandemie und seit Februar durch den Ukrainekrieg sind neben markanten Lieferengpässen insbesondere die Preise bezüglich Baumaterialien sowie Baustoffen massiv gestiegen. Dies wirkt sich auf das Baugewerbe in hohem Masse aus. Dies hat zur Folge, dass Bauherren mit Kosten- und Preissteigerungen von derzeit 30% bis 40% und mehr zu rechnen haben. Bei öffentlichen Aufträgen beziehungsweise bei öffentlichen Auftragsvergaben sind die Preise für die bestimmten Unternehmen je nach Vergabemodell meistens fixiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer bei öffentlichen Aufträgen die Mehrkosten zu tragen hat. Der Bauherr oder die Unternehmer? Ich habe deshalb folgende Fragen an die Regierung:

- * Wie geht die öffentliche Hand mit diesen Preissteigerungen bei ihren Landesbauten um?
- * In welcher Form sind die Auftragsvergaben mit den Bauunternehmen und Gewerbebetrieben abgeschlossen worden? Fixofferten oder sind Klauseln eingebaut, die diese Kostensteigerungen bei den Materialien und Baustoffen exklusiv gesondert berücksichtigen?
- * Wie wirkt sich diese enorme Preisentwicklung auf das Baunebengewerbe aus?
- * Bleibt das Gewerbe unter Umständen auf diesen Preissteigerungen nach dem Motto «Pech gehabt» sitzen? Oder sind diesbezüglich vonseiten der Regierung zum Schutz und zur Absicherung des Gewerbes sowie der Unternehmen Massnahmen vorgesehen?

Antwort vom 06. Mai 2022

Zu Frage 1:

Die Musterverträge und weiteren Vertragsbestandteile, welche die Bauämter verwenden, beinhalten Regelungen, wie mit solchen Fällen umzugehen ist. Die Bauämter nutzen insbesondere ihren Spielraum gemäss Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP), um gerechtfertigte Forderungen für Teuerungszuschläge einheitlich und fair zu behandeln.

Zu Frage 2:

Seit Januar 2022 wird in den Ausschreibungsunterlagen und Verträgen für Bau- und Infrastrukturprojekte des Amtes für Bau und Infrastruktur respektive dem Amt für Tiefbau und Geoinformationen sowie der Stabsstelle Staatliche Liegenschaften von der Möglichkeit für die Abrechnungsmethode mit Teuerungsausgleich Gebrauch gemacht. Bei den langjährigen Hochbauprojekten der staatlichen Liegenschaften ist die Abrechnung mit Teuerungsausgleich schon länger vorgesehen.

Die teuerungsbedingten Baupreisänderungen werden anhand der RBP-Richtlinie berechnet und basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex des Schweizer Bundesamtes für Statistik.

Ausgenommen sind die Kostenanteile für Bewehrungsstahl und Asphaltbeton. Grundlage für die Ermittlung der Preisänderung dieser Materialien sind die jeweiligen Materialpreisindizes respektive die Preislisten der Lieferanten.

Zu Frage 3:

Auch das Baunebengewerbe ist von den Teuerungen betroffen. Das Baunebengewerbe wird in Bezug auf die Teuerung gleich wie das Bauhauptgewerbe behandelt.

Zu Frage 4:

Aktuell wird auf Basis der unterzeichneten Verträge abgerechnet.

In Härtefällen, welche aufgrund von früher geschlossenen Verträgen ohne Teuerungsklausel entstehen können, wird bei ausserordentlichen Umständen, wie sie aktuell vorliegen, auf der Basis der weiteren Vertragsbestandteile nach einer für beide Seiten tragfähigen Lösung gesucht. Dabei verständigen sich die Vertragsparteien gemäss den anwendbaren Normen von Fall zu Fall.